

der Bürger am besten entspricht. Das bringt die Konsequenz mit sich, auf die Prüfung eines individuellen Verschuldens insoweit zu verzichten, als es um die Wirtschafts- bzw. zivilrechtliche Verantwortlichkeit geht. Diese Position schließt jedoch keineswegs aus, daß dann, wenn im konkreten Fall der Schadenseintritt durch eine feststellbare schuldhafte Pflichtverletzung eines Werkstätigen verursacht wurde, im Verhältnis zwischen dem Betrieb und dem Werkstätigen die Voraussetzungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Werkstätigen zu prüfen sind.

Die Wirkung der Verantwortlichkeitsregelung für Betriebe auf geschädigte Bürger

H. Püschel wirft ein Problem auf, das für das Verständnis der gesamten Verantwortlichkeitsregelung des ZGB von Bedeutung ist. Er konstruiert den Fall, daß in zivilrechtlich geleiteten Beziehungen ein Bürger durch das schuldhafte Handeln eines Werkstätigen geschädigt wird, der in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben tätig wurde.^{17/} Als der Geschädigte sich mit seinem Anspruch auf Schadenersatz zunächst an den Betrieb wendet, soll es dem Betrieb gelingen, sich — gestützt auf § 334 ZGB — von der Verpflichtung zu befreien, weil er nachweist, daß er den Schaden unter Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte. Der Versuch, sich daraufhin unmittelbar an den handelnden Werkstätigen zu halten, muß aber scheitern, da nach § 331 ZGB eine Ersatzpflicht des Mitarbeiters eines Betriebes gegenüber dem Geschädigten nicht besteht. Püschel sieht daher die Gefahr, daß zwar ein eindeutiger Fall schuldhafter Schadenszufügung vorliegt, trotzdem jedoch ein geschädigter Bürger keinen durchsetzbaren Schadenersatzanspruch hat. Er hatte daher vorgeschlagen, § 334 entsprechend zu ergänzen.

Einer solchen Ergänzung bedurfte es jedoch nicht, weil sich ein solcher Sachverhalt nie ereignen kann. Der Gestaltung der §§ 331, 334 ZGB liegt die Konzeption zugrunde, daß der Betrieb und das ihn bildende Kollektiv von Werkstätigen voneinander nicht getrennt werden können. Sowohl die Handlungen der Werkstätigen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebes als auch die Handlungen, durch die Verpflichtungen des Betriebes verletzt werden, stellen sich als Handlungen des Betriebes selbst dar.

Seit Jahren besteht in der zivilrechtlichen Lehre und Praxis Klarheit darüber, daß die Werkstätigen eines Betriebes nicht als dessen Erfüllungsgehilfen anzusehen sind. Erfüllungsgehilfen können nur Dritte sein, deren sich der Betrieb zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient (§ 82 Abs. 2 ZGB). Handelt daher ein Werkstätiger eines Betriebes schuldhaft, ist es völlig ausgeschlossen, daß sich der Betrieb über § 334 ZGB von der Verantwortlichkeit befreien kann.

Die Verantwortlichkeitsregelung stellt eben nicht auf das Einstehenmüssen für die Handlungen leitender Werkstätiger ab, sondern der Betrieb muß für alle Handlungen einstehen, die durch einen Werkstätigen in Erfüllung betrieblicher Aufgaben begangen werden. Ehe es in einem solchen Fall überhaupt erforderlich würde, zu untersuchen, ob der Betrieb ihm gegebene Möglichkeiten zur Verhinderung des Schadens ausgenutzt hat, stünde bereits unabänderlich fest, daß er zur Schadenersatzleistung verpflichtet ist.

^{17/} Vgl. H. Püschel, „Zur Vorwerfbarkeit schadenstiftenden Handelns bei der materiellen Verantwortlichkeit im Entwurf des ZGB“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 232 ff., insbes. Fußnote 45.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Für Kinder kein Rechtsschutz

Eine Million Kinder arbeiten in Italien wie Erwachsene. Auf Sizilien rackern sie als Fischer oder Straßenarbeiter. In Neapel verdingen sie sich als Maurer oder Handlager, in Rom als Kellner oder Laufbursche. Für 60 bis 120 Mark im Monat. Und bei einer Arbeitszeit von 6, 8 oder 10 Stunden täglich.

Kinder als wohlfeile Ware Arbeitskraft bei mehr als einer Million arbeitsloser Erwachsener — die Gesetze des Kapitalverwertungsprozesses machen's möglich. Sie sind wirksamer als die spärlichen Paragraphen, die Kinderarbeit nur als Ausnahme gelten lassen. Die Unternehmer scheren sich einen Teufel darum. Und viele Familien sind auf den Zuverdienst ihrer Kinder angewiesen, um existieren zu können.

Italienische Regierungsstellen haben ermittelt, daß in der Lombardei 27 000 Kinder das ganze Jahr über arbeiten; fast 30 Prozent in der Kleinindustrie. Mehr als die Hälfte sind nicht einmal 14 Jahre alt. Bei einem Pensum von 10 Stunden täglich und sechs Arbeitstagen in der Woche liegt hier der durchschnittliche Lohn sogar nur bei 6 000 Lire im Monat. Das sind 25 Mark.

Die Behörden sehen sich außerstande, mit dem Problem der illegalen Kinderarbeit fertig zu werden. Das Arbeitsaufsichtsamt der Lombardei berichtet, viele Kinder würden sich in Kellern, Speichern oder im Verpackungsmaterial verstecken, wenn die Kontrolleure kommen. Ein Kind, das bei einer Kontrolle dem Inspektor gestand, auf einer Baustelle gearbeitet zu haben, fand in dieser Gegend nie wieder Beschäftigung — nicht einmal in den Chemiewerken, wo Kinder mit giftigen Stoffen umgehen müssen und häufig gesundheitliche Schäden davontragen. Wer den Behörden von seinem Job erzählt, kommt auf die schwarze Liste. Um den freien Platz reißen sich viele.

über diese Situation berichtete am 4. Juli 1975 ein Sender der BRD sozusagen in kritischer Distanz. Er unterließ es freilich, die Szene im eigenen Land auszuleuchten.

Ein seit Juni 1973 auf den Tisch des BRD-Parlaments liegender Gesetzesentwurf über eine Neufassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird nämlich von Beratung zu Beratung immer mehr ausgehöhlt. Zuletzt hat sich am 11. Juni 1975 bei einer Anhörung vor dem BRD-Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Lobby nachdrücklich zu Wort gemeldet und ihre Interessen geltend gemacht. Schon jetzt läßt sich eine parlamentarische Mehrheit ausmachen, die für die „Argumente“ der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, für die Vertreter des Bauernverbandes, des Hotel- und Gaststättengewerbes und anderer Unternehmensgruppen offene Ohren hat.

Soviel scheint jedenfalls festzustehen: Zu einem Verbot regelmäßiger Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren außer zum Zwecke der Ausbildung wird es nicht kommen. In entscheidenden Punkten ist die Diskussion bereits wieder am Stand des CDU-Gesetzesentwurfs angelangt, der noch vor dem Entwurf der Bonner Regierung, im Mai 1973, vorgelegt wurde. Und dies bedeutet, daß nach der unterlassenen Reform des Berufsausbildungsgesetzes nun auch die Neufassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu einer Farce zu werden droht oder überhaupt auf der Strecke bleibt.

Was soll's, wenn angesichts dessen der BRD-Rundfunkkommentator mit dem spitzen Finger auf Italien zeigt und beklagt: Auf den Straßen der sizilianischen Hauptstadt sehe es aus wie im 19. Jahrhundert, „Steppkes schieben schwere Handkarren, schleppen Zementsäcke oder heben Gräben aus“.

Die Gewerkschaften der BRD haben jedenfalls auf ihrem letzten Kongreß noch einmal nachdrücklich alle Versuche verurteilt, die notwendigen Reformen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes zu verhindern. Davon war, wie gesagt, in der Sendung vom 4. Juli 1975 nicht die Rede. Die Zuhörer hätten sich die Frage stellen können, worin sich die Zustände in Italien im Kern von den Tendenzen im Land zwischen Rhein und Elbe überhaupt noch unterscheiden. Und zur Antwort hätte gehört: weil in beiden Ländern die gleichen Regeln der Skrupellosigkeit auf der Jagd nach dem großen Geld herrschen.

Ha.Lei.